

Vollständige Neufassung der Satzung des SV Mönkeberg von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1) Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Mönkeberg von 1910 e.V.“, abgekürzt SVM v. 1910 e.V., und hat seinen Sitz in 24248 Mönkeberg, Schleswig-Holstein.
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 2576 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigung - besonders der Jugend. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit

Der Verein sowie seine Sparten sind Mitglieder der zuständigen Landes- bzw. Kreisfachverbände im Landessportverband Schleswig-Holstein.

§ 4 Geschäftsjahr / Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr reicht von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dazu der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Ehrenmitglieder müssen sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und sollten nicht unter 55 Jahre alt sein. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Drittel seiner Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod.
- 2) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist mit 1-monatiger Erklärungsfrist zum Quartalsende möglich,
- 3) durch Ausschluss.
- 4) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es ist ihm vorher die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluss stellen. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags von drei Monaten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen

werden, nachdem das Mitglied vorher schriftlich gemahnt worden ist, und seit der Absendung des Mahnschreibens vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 4) Über Beitragsnachlass oder vorübergehenden Beitragserlass aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2) Jedes Mitglied wird ab dem **vollendeten** 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht einem anderen übertragen werden.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung die Einrichtungen des Vereins sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen, soweit die Kapazitäten dies erlauben.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch Anordnungen gemäß § 9 Abs. 4 in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Anordnung gilt insoweit dann als vorläufig.
- 5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie zahlende Mitglieder.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

- 1) den Verein in allen Belangen zu fördern und insbesondere in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2) sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit, umsichtig und ehrlich bei Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen zu verhalten,
- 3) die Einrichtungen des Vereins sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und sich entsprechend den vorgegebenen Regeln zu verhalten,
- 4) den Anordnungen der Spartenleiter/innen, Spielführer/innen und Übungsleiter/innen sowie sonstiger Beauftragter des Vereins bzw. des Vorstandes Folge zu leisten,
- 5) die Beiträge pünktlich zu zahlen (evtl. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes).
- 6) Anschriften- und Kontoänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Strafen

- 1) Schuldhaftige Verstöße der Mitglieder
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Verpflichtungen,
 - b) wegen vereinsschädigenden und grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) gegen Anordnungen im Sinne von § 9 Abs. 4 der Satzung,
 - d) wegen Handlungen, die unehrenhaft sind oder das Ansehen oder das Vermögen des Vereins beschädigen können,
 können durch den Vorstand in Form einer Warnung, eines Verweises, einer Sperrung für die Teilnahme am Spielbetrieb oder eines Ausschlusses geahndet werden.
- 2) Für Ehrenmitglieder gilt entsprechendes.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des SV Mönkeberg sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der geschäftsführende Vorstand
- 4) der Vereinsrat
- 5) die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist auf Beschluss des Vorstandes von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Kalenderjahr in den ersten drei Monaten stattfinden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins nach mehrheitlicher Entscheidung des Vorstandes erfordert,
 - b) es mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung frühzeitig, mindestens 14 Tage vorher erfolgen, und zwar durch Veröffentlichung in den „Nachrichten aus Mönkeberg“ – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mönkeberg und des Amtes Schrevenborn. Zusätzlich kann die Einladung in den regionalen Printmedien (z.B. Kieler Nachrichten, Probsteer, Förde-Furier) und durch Aushang im vereinseigenen Infokasten erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - die Bestätigung der/s gewählten Jugendwartin/es
 - die Wahl von Delegierten
 - Art und Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge
 - das Aufstellen und die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - die Ehrung von Mitgliedern und
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - den Erlass von Ordnungen.

§ 13 Verfahren bei Mitgliederversammlungen

- 1) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Zu Beginn der Versammlung ist über etwaige Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung abzustimmen.
- 3) Die Tagesordnung kann ergänzt und geändert werden, wenn dieses von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind die Entlastung des Vorstandes Wahlen, Abberufungen, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Berufung gegen Ausschließbeschlüsse sowie die Auflösung des Vereins.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Der Vorstand ist bei den Tagesordnungspunkten „Kassenprüfung – Entlastung der Kassenprüfer – Entlastung des Vorstandes“ nicht stimmberechtigt.
- 6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und unmissverständlich wieder gegeben werden. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Über etwaige Änderungen oder Ergänzungen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- 7) Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen sowie der Bestätigung des Jugendwartes erfolgt entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand des SV Mönkeberg setzt sich zusammen aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. Kassenwart/in
- dem/der 2. Kassenwart/in
- dem/der 1. Schriftführer/in bzw. Pressewart/in
- dem/ der 2. Schriftführer/in bzw. Pressewart/in
- dem/der Jugendwart/in
- jeweils 1 Vertreter/in der Sparten als Beisitzer/in. Findet sich für eine Sparte kein/e Vertreter/in, bleibt diese Position unbesetzt.

2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem **vollendeten** 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Der/die Jugendwart/in wird gemäß § 17 der Satzung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Er/sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

In den Jahren mit den **geraden** Jahreszahlen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 2. Kassenwart/in gewählt.

In den Jahren mit **ungeraden** Jahreszahlen werden der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Schriftführer/in, der/die 1. Kassenwart/in, der/die Kassenprüfer/in (siehe § 20) und der/die Jugendwart/in (siehe § 17) bestätigt.

Die Wahl der Vertreter/innen der Sparten erfolgt im Jahr 2013 für alle Sparten, in den Folgejahren in folgendem Rhythmus:

In den Jahren mit den **geraden** Jahreszahlen werden der/die Vertreter/in aus den Sparten Fußball, Judo und Turnen gewählt.

In den Jahren mit den **ungeraden** Jahreszahlen werden der/die Vertreter/in aus den Sparten Handball, Tennis und Bogenschießen gewählt.

3) Die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt ein Aufgabenteilungsplan, der mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen wird.

4) Der **geschäftsführende Vorstand** gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der

- 1. Vorsitzenden,
- 1. Kassenwart/in.
- 1. Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Sie sind nur zusammen vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Vorlage entsprechender Nachweise auf der Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand führt den SV Mönkeberg nach den Maßgaben seiner Satzung und zusätzlich gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich fest zu halten sind. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der folgenden Vorstandssitzung genehmigen zu lassen. Erforderliche Ergänzungen oder Korrekturen können handschriftlich im Protokoll oder gesondert aufgenommen werden. Sie sind von dem/der Protokollführer/in und Vorsitzenden mit Angabe des Datums gesondert zu unterzeichnen.

5) Sitzungen des Vorstandes sind für die Teilnehmer/innen vertraulich und grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand gemäß § 15 Ab. 3 der Satzung.

§ 16 Vereinsrat

1) Sind nicht mindestens 70% der Sparten als weitere Beisitzer im Vorstand vertreten, erfolgt die Koordination der Aktivitäten des SV Mönkeberg über den Vereinsrat. Der Vereinsrat besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes und
- den Spartenleitern/innen

2) Aufgabe des Vereinsrates ist es,

- die Beschlüsse des Vorstandes an die Sparten weiter zu leiten,
- die Interessen der Mitglieder und Sparten an den Vorstand heran zu tragen und
- eine Abstimmung zwischen Vorstand und Sparten bezüglich terminlicher und sportlicher Aufgaben des Vereins vorzunehmen.

§ 17 Jugendversammlung

1) Ein Mal im Jahr lädt der/die Jugendwart/in alle Kinder und Jugendlichen zu einer Jugendversammlung ein. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2) Die Jugendversammlung muss spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden, um die Kritik, Anregungen und Vorschläge der Jugendlichen in die Mitgliederversammlung aufnehmen zu können.

3) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden jugendlichen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendwart/in. Der/die Jugendwart/in ist wählbar ab dem **vollendeten** 16 Lebensjahr. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl der/des Jugendwart/es erfolgt für 2 Jahre. Die Wahl findet in den **ungeraden** Jahren statt.

5) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich fest zu halten sind. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Jugendwart/in zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls geht an den Vorstand.

6) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung.

§ 18 Sparten

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Sie werden im Bedarfsfalle vom Vorstand gegründet.

2) Die Mitglieder jeder Sparte führen ein Mal im Jahr eine Spartenversammlung durch. Im Rahmen dieser Spartenversammlung wählen die anwesenden Mitglieder der Sparte eine/n Spartenleiter/in, bei Bedarf eine/n Kassenführer/in und eine/n Schriftführer/in sowie ggf. weitere Mitglieder in die Spartenleitung.

3) Die Sparten fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) Der Spartenleitung obliegt die sportliche und wirtschaftliche Leitung der Sparte. Die Spartenleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Vereinsvermögen

1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite, z.B. der Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit.

2) Im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaften die Sparten selbständig. Sie sind diesbezüglich gegenüber dem Vorstand, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei Auflösung einer Sparte fallen die der Sparte zur Verfügung gestellten Sach- und Geldmittel wieder in die Obhut des Vereins.

§ 20 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1) Der Verein wählt eine/n 1. und 2. Kassenprüfer/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in gewählt. Der/die 1. Kassenprüfer/in scheidet aus, der/die 2. Kassenprüfer/in wird 1. Kassenprüfer/in und der/die stellvertretende Kassenprüfer/in wird 2. Kassenprüfer/in. Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates können nicht Kassenprüfer/in werden.

2) Den Kassenprüfern/innen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die Abschlüsse der Sparten sind den Kassenprüfern/innen vorzulegen. Diese fließen in die Gesamtprüfung mit ein. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vermögensansprüche

Nach beendeter Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch am Vermögen des SV Mönkeberg zu.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SV Mönkeberg kann nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer extra dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird zunächst für die Begleichung vorhandener Verbindlichkeiten verwendet. Das übrige Vermögen des SV Mönkeberg geht an die Gemeinde Mönkeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports oder der Jugendarbeit in Mönkeberg zu verwenden hat. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 04.03.2013 im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die neue Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 10.10.1995.

Mönkeberg, den 04.03.2013

.....
Sven Dahmke
Sitzungsleiter

.....
Dr. Franz Schütte
Protokollführer